

WIEN / 27. August 2020

Stellungnahme

Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden (41/ME, XXVI. GP)

Für epicenter.works

Lisa Seidl, LL.M. (WU)

Christoph Maier, BSc (WU), LL.B. (WU)

Benedikt Gollatz, BSc

 **EPICENTER
WORKS**
for digital rights



EINLEITUNG

epicenter.works nimmt zu oben genannten Entwurf¹ wie folgt Stellung:

Vorab ist jedenfalls unser Bedauern über die viel zu kurze Begutachtungsfrist auszudrücken. Insbesondere da der vorliegende Gesetzesentwurf massive Grundrechtseinschränkungen mit sich bringt, ist eine Begutachtungsfrist von 16 Tagen – insbesondere in der Ferien- und Urlaubszeit – unangemessen kurz. Aus diesem Grund beschränken wir unsere Analyse auf einzelne Teile des Gesetzesentwurfes, da eine umfassende Stellungnahme in dieser Kürze nicht möglich war.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	2
Rechtliche Analyse.....	3
Zu Art. 1 (Epidemiegesetz 1950).....	3
Zu Z 3 (§ 5 Abs. 4 neu).....	3
Zu Z 4 (§ 5 Abs. 6).....	3
Zu Art. 3 (COVID-19-Maßnahmengesetz).....	5
Zu Z 2 und Z 3 (§ 1 und § 2 COVID-19-MG).....	6
Zu Z 3 (§ 2).....	6

1 https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00041/index.shtml

RECHTLICHE ANALYSE

Zu Art. 1 (Epidemiegesetz 1950)

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 4 neu)

Mit Änderung des Epidemiegesetz 1950 BGBl. I 186/1950 idF BGBl. I 62/2020 (in der Folge *Epidemiegesetz*) wird eine umfassende Regelung über die Datenweitergabe durch alle natürlichen und juristischen Personen, die im Rahmen des internationalen Contact-Tracing sachdienliche Informationen besitzen, an die zuständige Behörde (BMSGPK) eingeführt. Dazu zählen ua Fluglinien, Kreuzfahrtunternehmen und Eisenbahnunternehmen.

Es ist hier als überschießend zu werten, dass die Bestimmung keine Regelung darüber enthält, welche Datenkategorien an die Behörden weiterzugeben sind. Jedenfalls müssen die Daten einem bestimmten Zweck dienen und hierfür erforderlich sein und die Bewertung, welche Informationen sachdienlich sind, darf nicht den verpflichteten natürlichen und juristischen Personen überlassen werden, sondern sind vom Gesetzgeber – nach grundrechtlicher Abwägung – festzulegen.

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 6)

Mit der Einführung von § 5 Abs. 6 Epidemiegesetz wird die verpflichtende Datenverarbeitung von Kontaktdaten von Gästen, Besuchern, Kunden und Mitarbeitern durch Betriebe, Veranstalter und Vereine geregelt. Diese Daten sind sodann im Anlassfall zum Zweck der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Erhebung von Kontaktpersonen bei Umgebungsuntersuchungen der Gesundheitsbehörde zur Verfügung zu stellen. Es ist unklar, ob – wenn man dem Wortlaut des Gesetzestextes folgt – eine Erhebungs- oder nur eine Aufbewahrungspflicht vorliegt. Es wird lediglich von einer Aufbewahrungspflicht gesprochen. Einerseits könnte man interpretieren, dass es sich hierbei um ein Redaktionsversehen handelt, da von einer Verpflichtung „unbeschadet nach anderen Rechtsgrundlagen bestehenden Erhebungs- und Aufbewahrungspflichten“ gesprochen wird und in den Erläuterungen nur von „verarbeiten“ die Rede ist. Andererseits kann – am strengen Wortlaut gemessen – auch ausschließlich von einer Aufbewahrungspflicht ausgegangen werden, wobei zu beachten ist, dass diese mit etwaigen anderen Erhebungspflichten bzw. -möglichkeiten in Gesetzen² oder Verordnungen³ im Zusammenhang zu bewerten wären. Die Regelung ist daher sehr unbestimmt formuliert, was jedoch für die weiteren Ausführungen weniger maßgeblich ist, für den Anwendungsbereich der Norm und damit den Verwaltungsaufwand für Betriebe ua aber enormen Einfluss hat.

Die Datenverarbeitung personenbezogener Daten wie der Kontaktdaten durch Verantwortliche bedürfen jedenfalls einer Rechtsgrundlage. Die Erläuterungen stellen klar, dass die datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Kontaktdaten die ausdrückliche Einwilligung ist.⁴ Bei einer Einwilligung zur Datenverarbeitung personenbezogener Daten (auch analog verarbeiteter Daten) liegt ein sogenannter Grundrechtsverzicht vor. Ein Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz bzw. Privatleben (§ 1 DSG, Art. 8 EMRK, Art. 8 GRC, Art. 16 AEUV) durch Zustimmung ist

2 z.B. nach Regelungen über Steuerbelege und Ortstaxenabgaben.

3 Regelungen über Präventionskonzepte für Veranstaltungen und Messen

4 ErläutME Epidemiegesetz 41/ME BlgNR XXVII. GP ad § 5 Abs. 6.

eine Möglichkeit, in auf die Ausübung einzelner Ausprägungen einer grundrechtlichen Freiheit zu verzichten, wenn die/der Betreffende über die Fähigkeit zum freien Willensentschluss verfügt und der Verzicht ohne Zwang und frei von sonstigen Willensmängeln zu Stande kommt.⁵ Auch wäre ein unwiderruflicher Grundrechtsverzicht unzulässig.⁶ Die Datenverarbeitung (dh die Aufbewahrung) durch den Privaten, der die Zustimmung eingeholt hat, ist somit allein von einer gültigen Zustimmung aufgrund datenschutzrechtlicher Prüfung der (Ernsthaftigkeit, Freiwilligkeit und Vollständigkeit der) Einwilligung gesetzlich erlaubt. Die Freiwilligkeit der Einwilligung wird schon allein dadurch torpediert, dass kein strenges Kopplungsverbot – durch ein Verbot der Gewährung von Vorteilen oder des Einsatzes von Nachteilen aufgrund der Zustimmung zur Datenverarbeitung – explizit festgeschrieben wird, sondern nur in den Erläuterungen die Verweigerung des Eintritts oder der Dienstleistung als unzulässig angesehen wird.

Die Einwilligung als einzige Rechtsgrundlage wirft einige Fragen auf: So gilt die starre Altersgrenze einer Zustimmung zur Datenverarbeitung von 14 Jahren nur für Dienste der Informationsgesellschaft (§ 4 Abs. 4 DSGVO). Werden Daten also analog verarbeitet, gilt diese Grenze nicht und es sind die allgemeinen Regelungen des ABGB (§ 170 ff) anzuwenden. Für einen gültigen Grundrechtsverzicht und damit für eine gesetzeskonforme Datenverarbeitung müsste zumindest das Alter nachgewiesen werden, um die Gültigkeit der Zustimmung festzustellen, da es sich sonst jedenfalls um einen ungerechtfertigten Grundrechtseingriff handelt. Auch die Datenverarbeitung von Mitarbeiterdaten wirft etliche (auch arbeitsrechtliche) Fragen auf, etwa ob die Freiwilligkeit gegeben ist, wenn durch das Hierarchieverhältnis Arbeitgeber/-nehmer ein gewisser Druck zur Zustimmung vorhanden ist, wodurch möglicherweise die Zustimmung keine gültige Rechtsgrundlage liefert.⁷ Gleiches gilt selbstverständlich bei Widerruf der gültigen Zustimmung. Eine Datenweitergabe an die Behörden ohne gültige Zustimmung wäre jedenfalls rechtswidrig.

Aber auch bei gültigem Zustandekommen der Zustimmung unter Gesetzesvorbehalt hat die Norm jedenfalls einer Verhältnismäßigkeitsprüfung standzuhalten.⁸ Nach allgemeinen Grundsätzen ist ein Eingriff in ein Grundrecht nur rechtmäßig, wenn ein legitimes Ziel verfolgt wird, das mit den eingesetzten Mitteln zu erreichen ist und für dieses erforderlich ist. Weiters ist im Schutzbereich des Grundrechts auf Datenschutz die Regelung an den strengeren Maßstäben des § 1 Abs. 2 DSGVO zu messen:⁹ „Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.“ Schon hier ergeben sich die ersten Schwierigkeiten. Es sind nach dieser Bestimmung nur Kontaktdaten aufzubewahren. Dieses Vorgehen ist wenig sinnvoll, da keinerlei Infektionsrisiko besteht, wenn Gäste, Kunden usw zu einem anderen Zeitpunkt als die/der Infizierte im Besucher- oder Gästebereich war. Eine Datenverarbeitung aller Kontaktdaten ist daher überschießend. Daher muss zwischen Personen unterschieden werden, die zeitgleich oder zeitverschieden die Örtlichkeiten besucht haben, da sonst die eingesetzten Mittel (Datenverarbeitung aller in den letzten 28 Tagen gelisteten Kontaktdaten) nicht erforderlich sind. Auch ist die Eignung allein durch die Tatsache in Frage zu stellen, dass auch keine anderen Präventionsmaßnahmen oder die räumlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden. So werden auch

5 *Berka/Binder/Kneihs*, Die Grundrechte (2019) 129.

6 *Berka/Binder/Kneihs*, 129.

7 *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO (2017) 97.

8 *Berka/Binder/Kneihs*, 129.

9 *Hiersche/Holzinger/Eibl*, Handbuch des Epidemierechts (2020) 43.

Kontakt Daten von Personen verarbeitet und in Folge weitergegeben, die zB nur in Gastgärten oder mit großen Abständen zu anderen Personen oder durch Trennscheiben getrennt den Gäste-/Besucherbereich besucht haben. Die Dauer von 28 Tagen scheint darüber hinaus als unverhältnismäßig lang und wird nicht begründet.

Die Änderung des Epidemiegesetzes hat auch zur Folge, dass der Anwendungsfall enorm groß ist: So haben Betriebe/Veranstalter/Vereine für den Fall, dass weitere Krankheiten und damit Epidemien ausbrechen könnten, auch hier die Verpflichtung einer Datenaufbewahrung (und falls ein Redaktionsversehen – Datenerhebung s.o.) von 28 Tagen. Somit wäre damit grundsätzlich eine Gesetzesbestimmung geschaffen, in der jederzeit der Abruf der Behörden der Kontaktdaten erfolgen könnte, auch ohne aktuell gegebene Epidemie. Denn genau der Zweck der Bestimmung ist, dass ohne aktuell einen Infektionscluster (aller im Epidemiegesetz genannter und weiterer vom Bundesminister für Gesundheit per Verordnung genannter Krankheiten) zu kennen, auf Vorrat Daten zu speichern sind, genau für den Fall, dass eine Epidemie ausbricht. Es soll darauf hingewiesen werden, dass eine unterschiedslose und anlasslose (auch nur kurzzeitige) Vorratsdatenspeicherung als verfassungswidrig einzuordnen ist.¹⁰

Aus diesen Gründen ist die Bestimmung des § 5 Abs. 6 Epidemiegesetz als verfassungswidrig einzustufen.

Des Weiteren soll nur der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen werden, dass eine solch komplexe Thematik, die enorme Kosten und detaillierte Pflichten für Betriebe/Veranstalter/Vereine mit sich bringt, einer konkreteren Ausgestaltung bedarf. Dass die Überprüfung des Alters, die Feststellung einer gültigen Zustimmung zur Datenverarbeitung und -weitergabe, die Datensicherheit und die Kunden-/Besuchereinformatio n allein den Betrieben/Veranstaltern/Vereinen überlassen wird, löst große Bedenken für die effektive und rechtssichere Anwendung der Gesetzesbestimmung aus und verursacht überbordenden Verwaltungsaufwand, was insbesondere Betriebe, die von der Krise am Härtesten getroffen wurden, noch weiter belastet.

Auch ist anzumerken, dass der Gesetzesentwurf Regelungen über Geheimhaltungsverpflichtungen für besondere Berufsgruppen (Rechtsanwälte, Ärzte usw) komplett außer Acht lässt, wodurch hier nicht näher ausgeführte rechtliche Konsequenzen verursacht werden könnten.

Zu Art. 3 (COVID-19-Maßnahmengesetz)

Die größten Probleme der geplanten Änderungen des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz) BGBl. I 12/2020 idF BGBl. I 23/2020 (in der Folge COVID-19-MG) sehen wir in der verfassungsrechtlich bedenklichen Unbestimmtheit der verwendeten Gesetzesbegriffe, die in Kombination mit dem generellen Aufbau des Gesetzes zu großer Rechtsunsicherheit führt. Diese Unbestimmtheit ist scharf zu kritisieren, nachdem das neue COVID-19-MG weitreichende Möglichkeiten für Grundrechtsbeschränkungen vorsieht, die allesamt per exekutivem Verordnungsrecht erlassen werden können.

10 VfGH 24.06.2014, G 47/2012-49, G 59/2012-38, G 62/2012-46, G 70/2012-40, G 71/2012-36; EuGH 08.04.2014, C-293/12 und C-594/12.

Zu Z 2 und Z 3 (§ 1 und § 2 COVID-19-MG)

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des COVID-19-MG möchte der Gesetzgeber auf das Erkenntnis des VfGH vom 14.07.2020¹¹ reagieren und noch weitreichendere Verordnungsermächtigungen einführen, damit „am bisherigen Konzept von Betretungsregeln festgehalten“¹² werden kann. Die per Verordnung erlassenen Beschränkungen des öffentlichen Raums¹³ wurden mangels gesetzlicher Grundlage vom VfGH zur Gänze aufgehoben. Aus diesem Anlass soll nun eine „gesetzliche[n] Grundlage für ein grundsätzliches Betretungsverbot für öffentliche Orte (mit Ausnahmen)“¹⁴ und „Voraussetzungen und Auflagen für das Betreten öffentlicher Orte“ geschaffen werden. Der neue § 2 COVID-19-MG sieht eine umfassende Verordnungsermächtigung vor, um das Betreten von sowohl „bestimmten Orten“ als auch „öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit“ zu reglementieren. Die geplanten Änderungen sind in mehrfacher Hinsicht zu kritisieren, welche in weiterer Folge näher ausgeführt werden:

Zu Beginn sei auf die große Unbestimmtheit der Verordnungsermächtigungen hingewiesen, die durch die verwendete Regelungstechnik zusätzlich verstärkt wird und im Endeffekt zu beträchtlicher Unklarheit führt. Es ist unverständlich, wieso die Ermächtigungen in den § 1 und § 2 COVID-19-MG nicht in einem gemeinsamen Paragraphen geregelt sind. Der neue § 2 Abs. 1 Z 1 schafft zum einen eine Verordnungsermächtigung, mit der das Betreten von „bestimmten Orten“ geregelt werden kann. Mit § 1 wird aber davor eine gleichlautende Verordnungsermächtigung erteilt, die hier jedoch spezifische Orte (Betriebsstätten, Arbeitsorte und Verkehrsmittel) auflistet, für die Betretungsregelungen erlassen werden können. Eine solche legislative Umsetzung führt unweigerlich zu großer Rechtsunsicherheit, da nicht klar ist, welche bestimmten Orte von der weiter gefassten Regelung in § 2 Abs. 1 Z 1 erfasst sein sollen. Die Erläuterungen weisen zwar darauf hin, dass § 1 als *lex specialis* zu § 2 zu verstehen ist¹⁵, dies ändert aber nichts an der Unsicherheit hinsichtlich der Tragweite des Begriffs der „bestimmten Orte“.

Auch in Zusammenschau mit den Erläuterungen geht nicht zweifelsfrei hervor, welche Orte der Gesetzgeber einer Regelung durch den Ordnungsgeber zugänglich machen möchte. Somit stellt sich unweigerlich die Frage, ob unter „bestimmten Orten“ auch private Orte wie etwa Vereinslokale oder Wohnungen zu verstehen sind. Eine so weitreichende Auslegung ist jedenfalls abzulehnen, da sie eine massive Beschränkung der einschlägigen Grundrechte (Art. 8 EMRK, Art. 11 EMRK, Art. 1 PersFrG, Art. 4 StGG und Art. 2 4. ZPEMRK) bedeuten würde. Hier fordern wir eine gesetzliche Klarstellung, damit die Kompetenz des Ordnungsgebers bei dieser ohnehin schon sehr weitreichenden und eingriffsintensiven Regelung klar eingegrenzt wird. Es wird daher angeregt, dass die §§ 1 und 2 COVID-19-MG zusammengeführt werden und zusätzliche Klarstellungen zur Tragweite der „bestimmten Orte“ (zumindest) in die Erläuterungen aufgenommen werden. Eine genaue, gesetzliche Determinierung ist in diesem Bereich absolut unerlässlich, um eine verfassungskonforme Regelung zu schaffen.

Zu Z 3 (§ 2)

Für weitere Unklarheit sorgen die unterschiedlichen Textfassungen der geplanten Änderungen des § 2 Abs. 1 Z 2 COVID-19-MG: Im Gesetzesentwurf ist von „öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit“ die

11 VfGH 14.07.2020, V 363/2020.

12 ErläutertME Covid-19-Maßnahmengesetz 41/ME BlgNR XXVII. GP ad Art. 3 Z 2 (§ 1).

13 Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II 98/2020, idF BGBl. II 108/2020.

14 ErläutertME Covid-19-Maßnahmengesetz 41/ME BlgNR XXVII. GP ad Art. 3 Z 3 (§ 2).

15 ErläutertME Covid-19-Maßnahmengesetz 41/ME BlgNR XXVII. GP ad Art. 3 Z 2 (§ 1).

Rede, dahingegen finden sich in der Fassung der Textgegenüberstellung lediglich die „öffentlichen Orte[]“ – es ist somit nicht ersichtlich, welche der beiden Textierungen die letztgültige ist und aktuell zur Begutachtung steht. Die finale Variante ist dabei keinesfalls unwesentlich, da erstere weitreichende Ausgangsbeschränkungen mit massiven Grundrechtseinschnitten ermöglichen würde, während hingegen zweitere nur eine Grundlage für vereinzelte Beschränkungen von bestimmten, öffentlichen Orten schaffen würde.

Wir erachten jedenfalls eine weitgehende Beschränkung der persönlichen Freizügigkeit durch die Verordnungsermächtigung in § 2 Abs. 1 Z 2 als höchst problematisch. Denn damit wird eine zusätzliche Möglichkeit geschaffen, Verordnungen für das Betreten von „öffentlichen Orten (in ihrer Gesamtheit)“ einzuführen. Auch hier handelt es sich um einen gänzlich unbestimmten Begriff, da keine demonstrative Aufzählung von Beispielorten angeführt wird. So weitreichende Beschränkungen der Freizügigkeiten, an die in weiterer Folge auch Verwaltungsstrafen geknüpft sind, bedürfen jedenfalls einer besonders genauen Determinierung (Art. 18 B-VG).

Der VfGH hat in dem zuvor zitierten Erkenntnis zwar ausgesprochen, dass dem Verordnungsgeber auch bei Grundrechtsbeschränkungen ein beträchtlicher Handlungsspielraum mittels einfachem Gesetz eingeräumt werden kann.¹⁶ Dafür hat der Verordnungsgeber bei grundrechtsbeschränkenden Verordnungen eine umso gründlichere Grundrechtsabwägung der verordneten Maßnahmen vorzunehmen, damit diese wohlbalanciert einen Ausgleich zwischen den in Konflikt stehenden Grundrechten schaffen.¹⁷ Dennoch wäre es notwendig, wenn vom Gesetzgeber bei einer so weitreichenden Eingriffsnorm engere Grenzen gesteckt werden und bereits auf Gesetzebene verpflichtende Ausnahmetatbestände definiert werden. Momentan ist lediglich in den Erläuterungen von „ausreichende[n] Ausnahmen vom Betretungsverbot“ die Rede, ohne die angedachten Ausnahmen näher auszuführen. Ohne solche Präzisierungen im Gesetz bleibt dem Verordnungsgeber ein unangemessen großer Ermessensspielraum.

Den einfachen Gesetzgeber trifft aber jedenfalls auch die Verpflichtung, eine Grundrechtsabwägung für die gesetzlichen Ermächtigungen im COVID-19-MG durchzuführen¹⁸ – immerhin würde der neue § 2 Abs. 1 Z 2 die Möglichkeit schaffen, den gesamten öffentlichen Raum per Exekutivrecht einem nicht näher definierten Regelungsregime zu unterwerfen. Als legitimes Ziel für mögliche Grundrechtsbeschränkungen kann jedenfalls der Gesundheitsschutz herangezogen werden. Spezifische Regelungen für öffentliche Orte an sich werden auch als geeignet anzusehen sein, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Doch in den Erläuterungen findet sich so gut wie kein Tatsachensubstrat, das eine Erforderlichkeit der Ausdehnung der COVID-19-bezogenen Verordnungsermächtigung aufzeigen würde. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass das Gesetz repariert werden soll, um nun gesetzeskonform am vorher verfolgten Konzept der Betretungsregeln festhalten zu können. Dass eine Ausweitung von Betretungsregeln, respektive Betretungsverboten auf den gesamten öffentlichen Raum zur Zielerreichung überhaupt erforderlich ist, wird nur in wenigen Sätzen mit dem aktuellen Wissensstand zur Verbreitung von COVID-19 argumentiert. Konkrete Gründe, die ein „grundsätzliches Betretungsverbot für öffentliche Orte (mit Ausnahmen)“ als für den Gesundheitsschutz erforderlich erscheinen lassen, werden nicht genannt. Nachdem es gelindere, weniger eingriffsintensive Maßnahmen zur Zielerreichung geben würde (Abstandsregeln, Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bei Unterschreiten des Mindestabstands), ist nicht ersichtlich, wie ein absolutes Betretungsverbot für den öffentlichen Raum verfassungskonform sein kann. Auch wären

16 VfGH 14.07.2020, V 363/2020, Rz 52.

17 VfGH 14.07.2020, V 363/2020, Rz 52.

18 Vgl VfGH 14.07.2020, V 363/2020, Rz 59 ff.

etwa Spaziergänge in der menschenleeren Natur niemals für die Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 notwendig, weshalb ein Betretungsverbot des gesamten öffentlichen Raums (somit ein Verbot des Verlassens des eigenen Wohnsitzes) jedenfalls einen nicht gerechtfertigten Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf persönliche Freiheit darstellen würde.¹⁹

Ein gänzlich Betretungsverbot für den öffentlichen Raum scheint somit keinesfalls erforderlich zu sein und wäre somit verfassungswidrig. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im engeren Sinn kann in diesem Fall unterbleiben, da bereits keine Erforderlichkeit zu erkennen ist. In weiterer Konsequenz bedeutet dies, dass der vorgeschlagene § 2 Abs. 1 Z 2 COVID-19-MG im Hinblick auf das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freizügigkeit nach Art. 4 Abs. 1 StGG und Art. 2 4. ZPEMRK höchst problematisch ist, weil eine ausreichende Begründung für die Erforderlichkeit eines absoluten Betretungsverbots für den öffentlichen Raum fehlt.

Es wird daher angeregt, die betreffende Verordnungsermächtigung in § 2 Abs. 1 Z 2 dahingehend abzuändern, dass für den öffentlichen Raum lediglich „Auflagen für das Betreten öffentlicher Orte“ ieS verhängt werden können (zB Mindestabstände gegenüber anderen Personen, die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) und **keine grundsätzlichen Betretungsverbote für öffentliche Orte in ihrer Gesamtheit erlassen werden dürfen.**

19 *Hiersche/Holzinger/Eibl*, 134.